

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit
(5. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/4262 -**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Industrie-
und Handelskammern für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

A Problem

Die Industrie- und Handelskammern finanzieren sich im Wesentlichen durch Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren. Zielsetzung der Gesetzesänderung ist es, die Erfolgsquote der Beitreibung rückständiger Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren der Industrie- und Handelskammern zu erhöhen und dadurch die Beiträge für alle IHK-Mitglieder niedrig zu gestalten.

Stellvertretend für alle Industrie- und Handelskammern des Landes kann die Erfolgsquote der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern genannt werden, welche aktuell 62 Prozent beträgt. Angestrebt wird eine Erfolgsquote von mindestens 85 Prozent für alle Industrie- und Handelskammern.

Gegenwärtig besteht das Problem, dass es durch die Verteilung der Zuständigkeit auf die Gemeinden viele verschiedene regionale Vollstreckungsbehörden mit einer unterschiedlichen personellen Ausstattung und Arbeitsbelastung gibt. Die Vollstreckungsaufträge werden unterschiedlich schnell abgearbeitet. Der Erfolg einer Vollstreckung hängt jedoch wesentlich von der zeitnahen Bearbeitung des Vorgangs ab.

B Lösung

Zukünftig soll die Zuständigkeit für die Vollstreckung der Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren der Industrie- und Handelskammern auf das Landesamt für Finanzen übertragen werden. Die Vielzahl der Vollstreckungsbehörden wird damit auf eine zuständige Vollstreckungsbehörde reduziert.

Mit diesem Vorgehen wurden bereits positive Erfahrungen für die Beitreibung der Beiträge der Handwerkskammern des Landes gesammelt. Eine Zuständigkeitsübertragung von den Gemeinden auf das Landesamt für Finanzen erfolgte bereits im Jahr 2020 durch die Verordnung über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen und Gebühren der Handwerkskammern.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf redaktionelle Änderungen vor, wie Anpassungen an das geltende Recht und die Namensänderung einer Einrichtung.

Eine Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf die geschlechtergerechte Sprache ist zudem erfolgt. Hieraus resultiert die Ersetzung personalisierter Behördenbezeichnungen durch sächliche Bezeichnungen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsausschuss) empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Mit den im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sind unmittelbar keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen für die Haushalte des Landes und der Kommunen verbunden.

Die Kosten zulasten des Landesamtes für Finanzen und damit des Landes können auf eine halbe Vollzeitstelle der 1. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt beziffert werden. Die Ausgaben für diese zusätzliche halbe Stelle werden durch die voraussichtlichen Gebühreneinnahmen finanziert.

Der Wegfall der sachlichen Zuständigkeit der Gemeinden bewirkt bei den Gemeinden korrespondierende Kosteneinsparungen.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4262 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 27. Februar 2025

Der Wirtschaftsausschuss

Martin Schmidt

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Martin Schmidt

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern für das Land Mecklenburg-Vorpommern“ auf Drucksache 8/4262 in seiner 90. Sitzung am 13. November 2024 beraten und zur federführenden Beratung an den Wirtschaftsausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenausschuss) und den Finanzausschuss überwiesen.

Gemäß § 46 Absatz 2a der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT) hat die Landesregierung dem Landtag die Liste der im Rahmen der Verbandsanhörung durch die Landesregierung angehörten Institutionen vorgelegt. Danach seien an der Verbandsanhörung der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. beteiligt worden.

Der Wirtschaftsausschuss hat diese Liste in seiner 83. Sitzung am 27. Februar 2025 zur Kenntnis genommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in insgesamt zwei Sitzungen, abschließend in seiner 83. Sitzung am 27. Februar 2025, beraten und die vorliegende Beschlussempfehlung einstimmig angenommen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 23. Januar 2025 abschließend beraten und empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 16. Januar 2025 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, dem federführend zuständigen Wirtschaftsausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten kommunalen Spitzenverbände

Der Wirtschaftsausschuss hat gemäß § 23 Absatz 4 GO LT die kommunalen Spitzenverbände beteiligt und die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat festgestellt, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf (§ 3 Absatz 3) die Zuständigkeit für die Vollstreckung der Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren der Industrie- und Handelskammern auf das Landesamt für Finanzen übertragen werden sollte. Die bisherige Zuständigkeit der Gemeinden als zuständige Vollstreckungsbehörden würde damit aufgehoben werden.

Die in § 11 des Entwurfes angedachte Übergangsregelung, dass die Gemeinden weiter Vollstreckungsbehörden für Ersuchen seien, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt würden, stelle eine klare Regelung für den Zuständigkeitswechsel dar. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. habe keine Bedenken gegen die angedachte Zuständigkeitsänderung und begrüße den Gesetzentwurf in der aktuellen Fassung.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. habe die Landkreise über die Verbandsanhörung beteiligt und um Hinweise und Anregungen gebeten. Die Landkreise hätten keine Anmerkungen hierzu vorgetragen.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Wirtschaftsausschusses

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Wirtschaftsausschuss das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher, mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit mitgeteilt, dass mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/4262 keine Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden seien. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung der Regelung in dieser Hinsicht sei daher entbehrlich.

Dieses Prüfungsergebnis hat der Wirtschaftsausschuss in seiner 83. Sitzung am 27. Februar 2025 zur Kenntnis genommen und ihm nicht widersprochen.

In der Ausschusssitzung hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit ausgeführt, dass es ein großes Anliegen der Industrie- und Handelskammern des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewesen sei, die Zuständigkeit im Bereich Vollstreckung zu verändern. Die Industrie- und Handelskammern würden über Beiträge, Sonderbeiträge und auch Gebühren finanziert werden, da sei es auch mal notwendig zu vollstrecken. Bislang sei die Situation in Mecklenburg-Vorpommern so wie auch in anderen Bereichen, dass die Zuständigkeit bei den Gemeinden liege und die regionale Vollstreckung dort erfolge.

Aufgrund der unterschiedlichen Größe der Gemeinden gebe es eine entsprechend unterschiedliche Arbeitsbelastung, das habe entsprechende Auswirkungen auf die Bearbeitung von Vollstreckungsaufträgen und damit auch auf die Erfolgsaussichten. In Zukunft sei geplant, die Vollstreckung auf das Landesamt für Finanzen zu übertragen. Man habe die Betreuung der Betriebe bei den Handwerkskammern bereits beim Land gesammelt, seitdem sei die Erfolgsquote der Vollstreckung deutlich gesteigert worden. Zielsetzung der Gesetzesänderung sei, die Erfolgsquote der Betreuung für die Kammern zu erhöhen und dadurch auch die Beiträge für alle IHK-Mitglieder niedriger zu gestalten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat danach gefragt, wie die Finanzierung vorgesehen sei. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat dazu ausgeführt, dass das Landesamt für Finanzen davon ausgehe, dass man eine halbe Vollzeitstelle der ersten Gruppe, zweites Einstiegsamt für die Umsetzung benötige, das sei der ehemalige mittlere Dienst. Dies solle über die Gebühreneinnahmen, also den Vollstreckungsaufwand pro Fall, finanziert werden.

Der Wirtschaftsausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 1 und 2 unverändert anzunehmen.

Der Wirtschaftsausschuss hat einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4262 insgesamt, einschließlich der Überschrift, unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 27. Februar 2025

Martin Schmidt
Berichterstatter